## 1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Organisation der Nachweisführung bei Belehrungen / Unterweisungen zu Themen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit im Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die allgemeinen Verhaltensanforderungen an Personen, die sich im Rahmen von Praktika und Forschungsvorhaben unter Tage im Bereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg. aufhalten.

Die nachfolgende Belehrung / Unterweisung gilt für:

- an der TU Bergakademie Freiberg eingeschriebene Studentinnen und Studenten,
- zeitweilige Praktikantinnen und Praktikanten,
- aufsichtführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die im Rahmen von Lehr- und Forschungszwecken untertägige Befahrungen durchführen.

## 2. Dokumentation von Belehrungen / Unterweisungen

Jeweils zu Semesterbeginn sind die verantwortlichen Aufsichtspersonen der Institute der Bergakademie Freiberg namentlich, unter Angabe der Dienststellung, dem Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes bekannt zu geben. Diese verantwortlichen Aufsichtspersonen der Institute sind zuständig für die Durchführung der Belehrungen / Unterweisungen.

## 3. Stationäre Labore und begrenzte Praktikumsgebiete

Für stationäre Labore und begrenzte Praktikumsgebiete werden bei Bedarf durch den Leiter Grubenbetrieb des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg zusätzlich separate Arbeitsanweisungen erlassen, die den objektbezogenen Bedingungen Rechnung tragen.

## 4. Anforderungen an Befahrungen und den Aufenthalt unter Tage

**Es gelten grundsätzlich und ohne Ausnahme die Regelungen der „Besucherordnung“ (Arbeitsanweisung „Besucherordnung“ in der jeweils gültigen Fassung) des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg**

Bei Befahrungen unter Tage besteht das absolute Verbot von Alkohol, Drogen und / oder die Fahrttüchtigkeit beeinträchtigende Medikamente.
Unter Einfluss von Alkohol, Drogen und / oder die Fahrttüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten stehende Personen dürfen den Grubenbetrieb nicht betreten.
Wertgegenstände sind vor dem Befahren des FLB in den vorhandenen Wertfächern über Tage einzuschließen. Für unter Tage verlorengegangene Wertgegenstände wird seitens des FLB keine Haftung übernommen.
Bei Verletzungen oder Unfällen ist sofort die aufsichtführende Person zu benachrichtigen, um notwendige Maßnahmen zur Hilfeleistung einzuleiten.

## 5. Befahrungen unter Tage

### 5.1. Verhalten über Tage

- Es werden bergwerkseigene Helme und Geleucht ausgegeben.
- Arbeitsbekleidung (Arbeitsanzug, Schuhwerk usw.) wird seitens des Grubenbetriebes gestellt. Die Ausgabe erfolgt durch die Mitarbeiter des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.
- Die Entnahme des Geleuchtes aus den Ladebühnen ist Aufgabe der Aufsicht.
- Auf der Hängebank und unter Tage besteht Helmzwang.
- Der aufsichtführende Mitarbeiter oder Praktikant trägt sich in das Formblatt „Seilfahrtliste“ mit seiner Kontrollnummer ein.

### 5.2. Verhalten während der Seilfahrt

- Die Seilfahrtanlagen werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Während der Seilfahrt ist Ruhe zu bewahren. Türen und Gitter nicht versuchen, selbstständig zu öffnen.
- Während der Seilfahrt können betriebsbedingte Stillstände der Fördermittel bis zu 15 Minuten Zeitdauer auftreten. Während eines Stillstandes des Fördermittels ist Ruhe zu bewahren und keine Türen und Gitter zu öffnen.

## 5.3. Verhalten während der Befahrung

### Allgemeine Verhaltensregeln

- Signaleinrichtungen und elektrische Anlagen werden von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Beim Fahrtensteigen immer mit dem Gesicht zur Fahrt, nur eine Person auf einer Fahrt und die Fahrtendeckel auf den Bühnen schließen.
- Auf der 1. Sohle befindet sich in der Nähe des „Wilhelmstollens“ eine Toilettenanlage. Ein sonstiger Eintrag von Fäkalien ist im FLB untersagt.
- Das Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas nach unter Tage ist nicht gestattet.
- Abfälle sind über Tage zu entsorgen.
- Die Entnahme von Mineralien ist nur mit Genehmigung der Bergwerksleitung gestattet.
- Vor der Ausfahrt sind die Stiefelwäschen an den Füllorten zu benutzen.

### Verhalten während des Praktikums untertage

- Zugewiesene Arbeitsorte dürfen nicht verlassen werden.
- Beim ersten Praktikum eines Semesters erfolgt eine Befahrung der definierten Arbeitsorte.
- An jedem Praktikumstag erfolgt eine wiederholte Einweisung in das Praktikum durch die Aufsicht.
- Bei Einzelarbeitsplätzen hat sich die ausführende Person in festgelegten Zeitabständen beim Fördermaschinisten des FLB telefonisch zu melden.

## 5.4. Besondere Vorkommnisse (z. B. Unfall)

- Meldung sofort an die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes über Tage.
- Fluchtwege sind ausgeschildert. Telefone mit Telefonverzeichnis sind an den Füllorten und wichtigen Orten im Grubenfeld vorhanden.
- Im Brandfall stehen Feuerlöscheinrichtungen bereit (Standorte sind im Havarierisswerk eingetragen).

## 5.5. Verhalten nach der Ausfahrt

- Kontrollmarke zurückhängen und in der Seilfahrtliste austragen.
- Ablage von Lampe und Helm in die dafür vorgesehenen Vorrichtungen.
- Die Kauen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Stiefel paarweise ordnen, schmutzige Kleidung in den bereitgestellten Korb legen.

## 6. Radon - Belastung

Teilnehmer an Praktika und Nutzer von Versuchsständen unter Tage sind darauf hinzuweisen, dass im Bergwerk natürliche Konzentrationen des radioaktiven Edelgases Radon auftreten und die öffentlich zugänglichen Bereiche, entsprechend der Strahlenschutzverordnung des Forschungs- und Lehrbergwerkes überwacht werden.
In den öffentlichen Bereichen des Grubenbetriebes wird die Einhaltung der Grenzwerte für Radon gewährleistet.
Bei Schwangerschaft ist zum Schutz des ungeborenen Lebens der Aufenthalt unter Tage untersagt.

## 7. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Personen gemäß Punkt 1 bekannt zu geben. Für die Durchführung der Belehrung ist die aufsichtführenden Personen verantwortlich. Die Belehrung ist im Formblatt „Schulungsnachweis“ aktenkundig zu dokumentieren und nachzuweisen und in jedem Semester zu wiederholen. Die ausgefüllten Schulungsnachweise sind dem Leiter Grubenbetrieb zu übergeben.